

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Kommission für Rechtsfragen des Ständerats
3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Schwyz, 8. September 2026

Umsetzung der parlamentarischen Initiative 22.448 «Einen Pacs für die Schweiz»

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 22.448 «Einen Pacs für die Schweiz» zur Vernehmlassung bis 17. September 2026 unterbreitet.

1. Allgemeine Anmerkungen zur Vorlage

Die Vorlage sieht vor, den PACS beim Konkubinat anzusiedeln. Diese rechtliche Einordnung ist zu begrüssen. Weitergehende Wirkungen als die im Entwurf des Bundesrates vorgesehenen Lösungen sollten diesem Institut jedoch nicht zukommen. Allgemein stellt sich die Frage, ob die internen Schutzwirkungen dieser Partnerschaft aufgrund der durch das Gesetz vorgesehenen niederschweligen Auflösungsmöglichkeit tatsächlich greifen. Beispielsweise sind die Bestimmungen von Art. 11 PACS in Verbindung mit Art. 169 ZGB nur so lange anwendbar, bis eine einseitige Auflösungserklärung seitens des einen Partners abgegeben wird.

Ein PACS soll entweder bei einem Notar beurkundet und anschliessend in die Zivilstandsregister eingetragen werden (Variante 1) oder direkt beim Zivilstandsamt begründet werden können (Variante 2). Der PACS als Institut berührt den Zivilstand der beteiligten Personen jedoch nicht. Mit den beschränkten Wirkungen des PACS und der fehlenden erhöhten Beweiskraft wäre ein Eintrag im Zivilstandsregister systemfremd und würde die knappen Ressourcen der Zivilstandsbehörden weiter belasten. Weitaus aufwändiger wäre die vorgängige Personenaufnahme von ausländischen Staatsangehörigen zur Beurkundung des PACS sowie die Verfügung der Eintragung von ausländischen Vereinbarungen mit ausländischem Charakter durch die Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen.

Bei einer staatlichen Registrierung des PACS ist mit einem grossen Aufwand seitens der Verwaltungsbehörden zu rechnen. Neben der Begründung sind die Aufhebungsmöglichkeiten vielfältig und

komplex. Die Ungültigkeit eines PACS muss mittels Gerichtsurteils festgestellt, die Auflösung seitens der Partner mittels empfangsbedürftiger Erklärung und die Beendigung von Gesetzes wegen beim Zivilstandsamt mitgeteilt und verfügt werden. Bei Widerspruch einer Person besteht die Gefahr, dass noch die Zivilgerichte im Rahmen von Art. 42 ZGB eingeschaltet werden müssen (Urteil des Bundesgerichts 5A_631/2021 vom 20. Juni 2022, E. 3.3). Auch mit der Anerkennung von ausländischen Partnerschaften ist mit grossen Aufwänden für die Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und die Zivilstandsbehörden zu rechnen. Abgesehen vom Umstand, dass die Evaluation des ausländischen Rechts sehr viel Zeit und Ressourcen in Anspruch nimmt, kommen auch viele Partnerschaften formlos aufgrund des Zusammenlebens zu Stande. Diese Abklärungen und Verwaltungsaufwände stehen in keinem Verhältnis zu den beschränkten Rechtsfolgen des PACS.

Mit Blick auf den Umstand, dass der PACS einem Konkubinatsvertrag nachempfunden ist, genügt es, wenn der notariell beurkundete Vertrag durch die beteiligten Parteien aufbewahrt wird. Allenfalls ist vorstellbar, ein Exemplar bei einer kantonalen Stelle aufzubewahren. Sofern eine Partei aus dem PACS Rechte ableitet, hat sie dies unter Vorlage des notariellen Vertrages geltend zu machen. Die Absicht, die Tatsache der Begründung des PACS im Zivilstandsregister beurkunden zu lassen, ist abzulehnen. Nach der notariellen Beurkundung ist allenfalls eine Hinterlegung bei einer kantonalen Stelle (analog einem Ehe- und Erbvertrag) zu prüfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen äussern wir uns wie folgt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen im PACS-G

Art. 5 Abs. 3, Art. 6 (Variante 1)

Die Eintragung im Zivilstandsregister ist abzulehnen. Da der Inhalt dieses Vertrages mit erweiterten Vereinbarungen und Verpflichtungen analog eines Konkubinatsvertrags versehen werden kann, ist eine öffentliche Beurkundung des Vertrages zu begrüssen. Im Zivilstandsregister kann ausschliesslich die Tatsache des PACS abgebildet werden, nicht jedoch weitergehende Regelungen. Der Eintrag im Zivilstandsregister bietet deshalb keinen relevanten Mehrwert.

Art. 4, 5 (Variante 2)

Diese Bestimmungen sind zu streichen. Wie bereits ausgeführt bringt die Eintragung im Personenstandsregister keinen Mehrwert. Die Lösung ist abzulehnen.

Art. 7

Die Ungültigkeitsgründe sind mit den im Zivilgesetzbuch für die Ehe vorgesehenen relativen Ungültigkeitsgründe zu erweitern. Gleichzeitig ist ein einfacheres Verfahren für die Feststellung der Ungültigkeit zu prüfen. Eventualiter ist im Falle einer absoluten Ungültigkeit in diesen Fällen die Nichtigkeit des PACS festzustellen.

Der Entwurf verzichtet bewusst auf die Einführung von relativen Ungültigkeitsgründen. Dies schliesst einerseits die Ungültigkeit des PACS aufgrund von Zwang, vorübergehender Urteilsunfähigkeit sowie Irrtum aus. Die Willenserklärung stellt einen zentralen Punkt dieses PACS dar und sollte ebenfalls berücksichtigt werden. Entgegen der in der Botschaft erwähnten Ausführung, dass Minderjährige keine eingetragene Partnerschaft begründen können, besteht hingegen die Möglichkeit in Bolivien (mittels Gerichtsentscheidung und Befreiung vom Alterserfordernis) und Uruguay (ab 16 Jahren) solche Partnerschaften zu begründen. Für die beschränkten Wirkungen des PACS sind die formalen Aufwände für die Ungültigerklärungen unverhältnismässig hoch. Es ist ein vereinfachtes Verfahren zu prüfen.

Aufgrund der schwachen Wirkungen des PACS kann bei so schwerwiegenden Mängeln die Nichtigkeit des PACS angenommen werden. Die Nichtigkeit wäre im Zweifel gerichtlich festzustellen.

Art. 8

Diese Bestimmung ist so zu präzisieren, dass keine gemeinsame elterliche Sorge für gemeinsame Kinder begründet wird. Die Bestimmung verweist sinngemäss auf Art. 159 ZGB. Diese Bestimmung hat in Bezug auf die Kinder nicht nur unterstützenden Charakter. Daraus wird abgeleitet, dass bei ehelichen Kindern automatisch die gemeinsame elterliche Sorge begründet wird. Somit wird Art. 8 Abs. 1 PACS mit weitergehenden Wirkungen ausgestattet als das Konkubinats. Dies ist abzulehnen.

Überdies führt die Bestimmung zu weiteren Problemen. Im Gegensatz zur Ehe fehlt im PACS das Äquivalent zu Art. 259 Abs. 1 ZGB, welche eine direkte Wirkung für nach der Geburt des Kindes begründete Partnerschaften vorsieht. Somit wirkt die gemeinsame elterliche Sorge nur auf vorgeburtlich begründete PACS. Gleichzeitig kann die gemeinsame elterliche Sorge mittels einseitiger Erklärung eines Elternteils auch wieder beendet werden. Diese Rechtsunsicherheit kann nicht im Sinne des Kindeswohles sein.

Art. 18

Die Erklärung für die Eintragung soll bei einer Urkundsperson abgegeben werden. Die Begründung einer Partnerschaft erfordert eine notarielle Beurkundung. Die Folgen einer Aufhebung des PACS sind weitaus einschneidender und können zu weiteren Fragestellungen führen. Die Zivilstandsämter sind weder zuständig noch fachlich geschult, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Die gemeinsame Aufhebung soll ebenfalls bei einer Urkundsperson und nicht beim Zivilstandsamt erfolgen.

Art. 19

Auf die Frist von 30 Tagen kann verzichtet werden. Die Auflösung der Partnerschaft erfolgte einvernehmlich bei einer Urkundsperson. Diese hat sich vom Willen der Auflösung zu überzeugen. Ein schwebender Zustand dieser Auflösung führt zu Rechtsunsicherheit. Im Übrigen kann ein PACS neu begründet werden.

Art. 20

Die einseitige Auflösung soll privatrechtlich und ohne Beteiligung einer Behörde geregelt werden. Aufgrund der beschränkten Wirkungen des PACS soll die einseitige Auflösung privatrechtlich geregelt werden. Im Streitfall kann die Auflösung des PACS vorfrageweise geprüft werden. Die Zivilstandsämter sind weder zuständig noch fachlich geschult, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Gerade dies kann zu belastenden Situationen führen.

Art. 21 und 22

Auf die Eintragung des

PACS im Zivilstandsregister soll verzichtet werden.

Die Abklärungen und Verwaltungsaufwände stehen in keinem Verhältnis zu den beschränkten Rechtsfolgen des PACS.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen im IPRG

Art. 32

Auf die Eintragung des PACS im Zivilstandsregister soll verzichtet werden.

Die Abklärungen und Verwaltungsaufwände stehen in keinem Verhältnis zu den beschränkten Rechtsfolgen des PACS. Ausserdem ist unklar, in welchen Situationen ein ausländischer PACS erfasst werden muss.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Eintragung des PACS im Zivilstandsregister generell als systemfremd abzulehnen ist. Der PACS soll als notarielle Urkunde errichtet und im privatrechtlichen Rahmen wieder aufgelöst werden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Kommissionspräsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Sandro Patierno
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.